

Antragsteller:

Wohnadresse:

3323 Neustadtl an der Donau

Erreichbarkeit (Tel.Nr.):

An die
Marktgemeinde
3323 Neustadtl an der Donau

Behördeninterne Vermerke:

Förderansuchen genehmigt/geprüft
in der Vorstandssitzung am

Förderbetrag: € 200,-- (>5 bis 10 m³)
 € 400,-- (>10 bis 15 m³)
 € 600,-- (>15 m³)

Förderung überwiesen am

Ansuchen um Förderung einer Regenwasser-Speicheranlage (Zisterne)

Ich/Wir ersuche/n hiermit um Gewährung einer Förderung für die Errichtung einer Regenwasser-Speicheranlage (Zisterne) gemäß den Richtlinien laut Gemeinderatsbeschluss vom 27.10.2020.

Standort der Anlage: 3323 Neustadtl an der Donau

Liegenschaftsadresse (Straße, Hausnummer):

Fassungsvermögen in m³:

Ein Nachweis über die Herstellung der Anlage erfolgt durch (bitte ankreuzen):

- Einreichplankopie (Ausschnitt) mit Bestätigung des Bauführers
- Bilddokumentation
- Überprüfung durch ein Gemeindeorgan
-

Es wird um Überweisung der Förderung auf folgendes Konto, lautend auf.....

IBAN:, BIC:

Bankinstitut:

Gebeten.

Datum:

Unterschrift der Antragsteller (Liegenschaftseigentümer)

Beilage(n):

1 Nachweis über die Herstellung der Regenwasser-Speicheranlage

Datenschutz-Hinweis:

Die Marktgemeinde Neustadtl an der Donau an der Donau verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten in Entsprechung der DSGVO und des DSG. Nähere Informationen sind unter <https://neustadtl.gv.at/datenschutz> abrufbar.

FÖRDERRICHTLINIEN

Die Marktgemeinde Neustadtl an der Donau fördert Regenwasser-Speicheranlagen (Zisternen) für Liegenschaften innerhalb des Gemeindegebietes, welche an öffentliche Wasserversorgungsanlagen der Marktgemeinde Neustadtl an der Donau angeschlossen sind.

Gefördert wird eine Anlage mit einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschuss für ein nachgewiesenes Fassungsvermögen von über 5 m³ in Höhe von € 200,--, über 10 m³ mit € 400,-- und über 15 m³ mit € 600,--. Der Nachweis über die Herstellung der Anlage ist z. B. durch Vorlage von Einreichplänen und einer Bestätigung des Bauführers, einer Bilddokumentation bzw. Überprüfung eines Gemeindeorganes vor Ort zu erbringen.

Anträge um Förderung einer Regenwasser-Speicheranlage können nach deren Fertigstellung schriftlich beim Gemeindeamt eingebracht werden. Eventuelle gesetzlich vorgesehene Bewilligungen für die Errichtung der Anlage sind zu erwirken.

Die Anlagen müssen einen Überlauf in den öffentlichen Kanal aufweisen (Ausnahme: Liegenschaften, welche nicht innerhalb des Versorgungsgebietes einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage liegen) und sollen nach Möglichkeit unterirdisch errichtet werden.

Die Befüllung der Regenwasser-Speicheranlage hat ausschließlich über Regenwasser (Dach- und Oberflächenwasser) zu erfolgen und darf keineswegs über die öffentliche Wasserversorgung vorgenommen werden. Weiters ist jegliche Verbindung zwischen Regenwasser- und Trinkwasserleitungen strengstens verboten.

Bereits einmal geförderte Anlagen können am selben Standort erst wieder nach Ablauf von 10 Jahren neuerlich gefördert werden. Bei einer Vergrößerung einer bestehenden, bereits geförderten Anlage kann eine Förderung in Höhe des Differenzbetrages des jeweils vorgesehenen Investitionskostenzuschusses beantragt werden. Reparaturarbeiten an bestehenden Anlagen werden nicht gefördert.

Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch und wird diese nach Vorhandensein der finanziellen Mittel ausbezahlt.

INFORMATIONSPFLICHTEN NACH DER DSGVO

Die Marktgemeinde Neustadtl an der Donau, Marktstraße 16, 3323 Neustadtl an der Donau ist die datenschutzrechtlich Verantwortliche im Sinne von Artikel 4 Ziffer 7 DSGVO. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter Tel. 0664/1317999 oder Email: kurt.berthold@cleverdata.at.

Personenbezogene Daten werden ausschließlich zur Förderungs- und Zahlungsabwicklung verarbeitet und zu keinen weiteren Zwecken verwendet. Es finden keine automatisierten Entscheidungsfindungen einschließlich Profiling statt. Die gegenständliche Datenverarbeitung basiert auf Artikel 6 Absatz 1 lit.b und lit.c der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Die zu diesem Zweck verarbeiteten Daten werden im Einzelfall folgenden Kategorien von Empfängern im Anlassfall bekannt gegeben:

- Banken und Payment Service Providern zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs
- Rechtsvertretern, Gerichten und Verwaltungsbehörden (insbesondere Finanzbehörden) im Anlassfall

Es besteht von Seiten der Verantwortlichen keine Absicht die gegenständlichen Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation zu übermitteln.

Personenbezogene Daten, die aus diesem Grund erhoben wurden, werden für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert und dann automatisiert gelöscht, sofern kein besonderer Aufbewahrungsgrund im Einzelfall vorliegt, der eine längere Speicherdauer rechtfertigt bzw. erfordert.

Die betroffenen Personen sind berechtigt, folgende Betroffenenrechte gegenüber der Marktgemeinde Neustadtl an der Donau geltend zu machen:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO).

Wenn Sie ein Betroffenenrecht geltend machen wollen, kontaktieren Sie uns:

- per Brief an Marktgemeinde Neustadtl an der Donau, Marktstraße 16, 3323 Neustadtl an der Donau oder
- per Email an gemeinde@neustadtl.at

Sie sind auch berechtigt, bei behaupteten Verstößen gegen Verpflichtungen nach der DSGVO Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde einzureichen.

Kontakt: Österreichische Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, Telefon: +43 1 52 152-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at und Web: www.dsb.gv.at

Weitere Informationen finden Sie außerdem in unserer Datenschutzerklärung unter <https://neustadtl.gv.at/datenschutz>